

☒ Beschlussvorlage
 ☐ Berichtsvorlage
 ☒ öffentliche Sitzung
 ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Fachausschuss	_____	_____
☐ Kreisausschuss	_____	_____
☒ Kreistag	_____	<u>02.05.2007</u>

Inhalt:

Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark
im Verein „ Lokale Aktionsgruppe Uckermark “

Kosten 32.000,00 €	Haushaltsstelle 79 100 71811	Haushaltsjahr 2008	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Uckermark Mitglied im Verein „ Lokale Aktionsgruppe (LAG) Uckermark“ wird.

zuständiges Amt:

Projektteam

Kreisentwicklung

Herr Tramp

Projektteamleiter

Dezernent

Klemens Schmitz

Landrat

abgestimmt mit:

Dezernat

Name

Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreistag	02.05.07						

Begründung der Vorlage:

Ausgehend vom Grundsatzbeschluss zur Beteiligung des Landkreises Uckermark am LEADER-Wettbewerb in der neuen Förderperiode 2007 – 2013, der auf der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 15.11.2006 verabschiedet wurde (DS-Nr. 134/2006) und der Empfehlung, die derzeitigen LAGen (LAG Zukunft Unteres Odertal e. V., LAG UckerRegion e. V. und LAG Naturparkregion Uckermärkische Seen in Trägerschaft des Fördervereins Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.) als selbstständige regionale Arbeitskreise (RAK) mit Entscheidungskompetenz beizubehalten, wurden enorme Anstrengungen unternommen, den Interessen aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

Mit jeweils zwei Vertretern der künftigen regionalen Arbeitskreise, dem Landrat, einem Vertreter des Bauernverbandes Uckermark e. V. und der Sparkasse wurde eine Steuerungsgruppe etabliert, die die Erstellung der Gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (GLES) begleitete. Die inhaltliche Erarbeitung der GLES oblag einer Projektgruppe, die die Strategie entsprechend der Ausschreibung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz entwickelte.

Die GLES wurde den Mitgliedern der drei Regionalen Arbeitskreise vorgestellt. Anregungen und Hinweise konnten somit über die Steuerungsgruppe in die Strategie einfließen und somit der geforderte Bottom-up-Ansatz sichergestellt werden.

Für die Umsetzung der Gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie bedarf es eines Trägers. In der Uckermark wird dies durch die kreisweite LAG Uckermark wahrgenommen.

Vorbehaltlich des Beschlusses im Kreistag zur Mitgliedschaft des Landkreises wurde am 17.04.2007 die LAG Uckermark gegründet. Folgende Gründungsmitglieder konnten gewonnen werden:

1. RAK "UckerRegion" e. V.
2. RAK "Zukunft Unteres Odertal" e. V.
3. RAK "Naturparkregion Uckermärkische Seenlandschaft" in Trägerschaft des Fördervereins Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.
4. Landkreis Uckermark
5. Sparkasse Uckermark
6. TourismusMarketing Uckermark GmbH
7. Kreishandwerkerschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
8. Bauernverband e. V.

Aus ihrer Mitte wurde der Vorstand gewählt. Die LAG Uckermark hat eine Satzung und eine Beitragssatzung beschlossen (siehe Anlage).

Anlagen

- Satzung für die Lokale Aktionsgruppe

- Beitragssatzung

Satzung für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Uckermark

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Uckermark e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Die Gebietskulisse des Vereins entspricht den Grenzen des Landkreises Uckermark.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel- und Zweckbestimmung

1. Der **Zweck** des Vereins besteht in der aktiven Unterstützung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes der Uckermark.
2. Der Verein trägt zur Verwirklichung folgender **Ziele** bei:
 1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft mittels Förderung der Entwicklung durch Diversifizierung und der Innovation,
 2. Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landwirtschaft,
 3. Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft und
 4. Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen.

Zur Realisierung dieser Ziele wird der Verein:

- eine gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (GLES) für den Zeitraum 2007 – 2013 erarbeiten und fortschreiben,
- ein Bewertungsschema für die Auswahl geeigneter Projekte entwickeln,
- die regionale Bevölkerung, die Behörden, Vereine und private Initiativen sowie insbesondere auch die klein- und mittelständischen Unternehmen durch intensive Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für eine breite Beteiligung mobilisieren,
- Projekte zur Erreichung der Ziele initiieren, unterstützen und begleiten und
- Netzwerkaktivitäten und Wertschöpfungsketten insbesondere zwischen regionalen Wachstumskernen, zentralen Orten und Gemeinden mit Funktionen der Daseinsvorsorge und ihrem Umland zur Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen unterstützen.

Dabei arbeitet der Verein

- gebietsbezogen,
- nachhaltig (Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte),
- am Bottom-up-Prinzip orientiert,
- partnerschaftlich (öffentlich-privat),
- kooperativ (überregional, national, international),
- multisektoral sowie
- vernetzend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern, wobei sichergestellt werden muss, dass mindestens 50% der Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sind.

Das Mitglied muss im Fördergebiet ansässig sein.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden.

Die Stellvertretung ist zulässig.

2. Fördernde Mitgliedschaft:

Mitglieder i. d. S. können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele und den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen.

Fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dem Gremium beratend zur Seite stehen. Sie besitzen ein Rederecht wie jedes ordentliche Mitglied, jedoch kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können Personen ernannt werden, die für ihre besonderen Verdienste um die Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie fördernde Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf der Grundlage eines Antrages der Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Antrag.
2. Wechsel in der Art der Mitgliedschaft müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Antrag abschließend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung separat beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im Vorjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein bemüht sich um die Akquise von Fördermitteln, Zuschüssen und Spenden für die Umsetzung seiner Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mittel des Vereins werden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und ohne Begünstigungen von Personen eingesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - den Jahresbericht,
 - den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - die gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie für die Region der LAG Uckermark,
 - Projekte in Trägerschaft der LAG Uckermark,
 - den Haushaltsplan,
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - den Beschluss und die Änderungen der Satzung,
 - die Beitragssatzung und
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme dieser Tagesordnungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Personalentscheidungen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen, mit einstimmigem Beschluss kann davon abgewichen werden.
10. Für Satzungsänderungen und den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Personen und sollte wie folgt besetzt werden:
 1. einen durch den Landrat zu benennenden Vertreter des Landkreises Uckermark,
 2. zwei Vertreter des regionalen Arbeitskreises "Zukunft Unteres Odertal" e. V.,
 3. zwei Vertreter des regionalen Arbeitskreises "UckerRegion" e. V.,
 4. zwei Vertreter des regionalen Arbeitskreises "Naturparkregion Uckermärkische Seen" in Trägerschaft des Fördervereins Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.,
 5. einen durch den Vorstand der Sparkasse Uckermark zu benennenden Vertreter und
 6. einen durch den Bauernverband Uckermark zu benennenden Vertreter.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:
 1. einen/eine Vorsitzende/r
 2. einen/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. einen/eine Schatzmeister/in
 4. einen/eine Schriftführer/in
 5. sowie bis zu fünf Beisitzer.
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 50% Wirtschafts- und Sozialpartnern (WISO-Partnern) zusammen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
7. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann bei dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und

von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

11. Zu den **Aufgaben** des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vertretung der LAG Uckermark zur weiteren Entwicklung von Identität und Image in der Region,
- die Prioritätensetzung zur Verwendung finanzieller Ressourcen für alle Projekte aus der LAG Uckermark im Benehmen mit den regionalen Arbeitskreisen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Regionale Arbeitskreise (RAK)

1. Die Regionalen Arbeitskreise bevoten alle Projektanträge für ihren Bereich in eigener Verantwortung und legen Prioritäten fest.
2. Als Regionalen Arbeitskreise sind:
 - "Zukunft Unteres Odertal" e. V.,
 - "UckerRegion" e. V. und
 - "Naturparkregion Uckermärkische Seen" in Trägerschaft des Fördervereins Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.

tätig.

3. Die Entscheidungsfindung gemäß § 12.1. der Vereinssatzung regeln die Regionalen Arbeitskreise selbstständig.
4. Die Grundsätze des Bottom-up sind Grundlage jeglichen Handelns der Regionalen Arbeitskreise.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Uckermark, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Liquidatoren

1. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
2. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17.04.2007 beschlossen.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
 1. RAK "UckerRegion" e. V.
 2. RAK "Zukunft Unteres Odertal" e. V.
 3. RAK "Naturparkregion Uckermärkische Seenlandschaft" in Trägerschaft des Fördervereins Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.
 4. Landkreis Uckermark
 5. Sparkasse Uckermark
 6. TourismusMarketing Uckermark GmbH
 7. Kreishandwerkerschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
 8. Bauernverband e. V.

Martin Krause
Vorsitzender

Dieter Tramp
Protokollant

Beitragssatzung

LAG Uckermark e. V.

17291 Prenzlau

Prenzlau, den 17.04.2007

Auf der Grundlage von § 7 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 17.04.2007 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft. Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

Art der Mitgliedschaft	Zahlung pro Jahr in €
1. Ordentliche Mitglieder	
▪ Natürliche Personen	50
▪ Vereine, Verbände und andere juristische Personen	100
▪ Landkreis Uckermark	32.000
▪ Sparkasse Uckermark	3.000
2. Fördernde Mitglieder	freiwilliger Betrag, mind. 50€
3. Ehrenmitglieder	keine Zahlung

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der Beitrag ist jährlich im I. Quartal fällig. Einmal gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

Mitglieder des Vereins können auf freiwilliger, vertraglich geregelter Grundlage jährliche Zuschüsse an den Verein leisten.

Die Beitragssatzung verliert mit der Auflösung des Vereins ihre Gültigkeit.

Martin Krause

Vorsitzender